

Forum

Wikileaks: Das Web 2.0 als Vehikel der Pressefreiheit.

Die Webseite Wikileaks.org ist auch nicht internetaffinen Bürgern mittlerweile ein Begriff. Schon mehrfach schaffte sie es in diesem Jahr auf die Titelseiten renommierter Tageszeitungen und war Gegenstand der TV-Nachrichtenberichterstattung. „Wiki“ ist an die Mitmach-Onlinezyklopädie Wikipedia angelehnt, „leak“ bedeutet übersetzt undichte Stelle. Wikileaks.org sammelt und veröffentlicht seit 2007 Material, das Unternehmen und staatliche Stellen als geheim eingestuft haben. Vor kurzem hatte Wikileaks über 90 000 geheime Dokumente des US-Militärs zum Afghankrieg veröffentlicht und zum Download angeboten. Die Server von Wikileaks sind über die ganze Welt verteilt und auf Grund einer Verschlüsselung nicht zu lokalisieren.

Wikileaks ist als eine typische Erscheinung des Web 2.0 einzuordnen. Riesige Daten- und Informationsmengen sind problemlos von fast jedem Punkt der Erde verfügbar. Je umstrittener der Service, desto populärer ist er in seiner Wahrnehmung und erfährt entsprechend großen Zulauf. Juristische Versuche, gegen das Angebot vorzugehen, fallen dem so genannten „Streisand-Effekt“ zum Opfer und führen meist zu dem gegenteiligen Ergebnis, dass die Inhalte noch stärker wahrgenommen und nachgefragt werden. Dennoch erreicht Wikileaks eine ganz neue und eigene Dimension. Dem Dienst stehen nicht etwaige private Unternehmen und deren wirtschaftliche Interessen gegenüber, sondern niemand geringeres als das Pentagon und die US-Regierung, die jüngst die Herausgabe aller vorhandenen Dokumente und Löschung sämtlicher Kopien von Wikileaks forderten.

Ungeachtet grenzübergreifender Aspekte kann Wikileaks in Deutschland Pressefreiheit für sich beanspruchen. Der Begriff der „Presse“ ist weit und entwicklungs offen und erfasst nicht mehr nur Druckerzeugnisse im klassischen Sinn. Dem Grundrechtsschutz des Art. 5 I GG unterliegen auch elektronische Medien, die zur Verbreitung von Nachrichten oder Meinungen an einen individuell unbestimmten Personenkreis eingesetzt werden. Geschützt sind alle Verhaltensweisen, von der Informationsbeschaffung bis hin zur Verbreitung der Nachrichten. Das Aggregieren von Informationen durch Whistleblower innerhalb des US-Militärs zählt genauso dazu wie das Bereitstellen dieser Informationen auf verdeckten Servern. Seit dem „Spiegel“-Urteil des *BVerfG* (*BVerfGE* 20, 162 [216] = NJW 1966, 1603) steht fest, dass das Redaktionsgeheimnis und der Informantenschutz die Eckpfeiler einer freien Presse sind. Das *BVerfG* bestätigte dies zuletzt im Jahr 2007 mit seinem „Cicero“-Urteil (*BVerfGE* 117, 244 = NJW 2007, 1117).

Es besteht kein Anlass zu einer Annahme, dass das Informationszeitalter an diesen Grundbedingungen rütteln darf. Dass die Freiheit der Information und Meinung die natürliche Feindin des „Prinzips Ruhe und Ordnung“ ist, stellte schon der Jurist und Journalist *Heinrich Heine* in

„Deutschland. Ein Wintermärchen“ fest (dazu *Tinnefeld*, *MMR* 2/2008, S. XXVI). Notwendigerweise geht damit auch die politische Instrumentalisierung einher, welche Wikileaks momentan erfährt. So ist von Spionage, Geheimnisverrat und Gefährdung der internationalen Truppen seitens der US-Administration die Rede. Diese Reaktionen sind als Beleg dafür zu deuten, dass Wikileaks Transparenz geschaffen und Macht sichtbar gemacht hat. Der Dienst trägt dazu bei, das Web 2.0 als Vehikel der Presse- und Informationsfreiheit zu nutzen.

Am Beispiel von Wikileaks zeigt sich insgesamt, dass der technische Fortschritt und das Web 2.0 Multiplikatoren für die Pressefreiheit sind. Sie kann dorthin flüchten, wo sie geachtet und geschützt wird. Island und Schweden beispielsweise, wo Server der Plattform vermutet werden, sind keine Beihelfer von Cyber-Kriminellen. In Ermangelung eines internationalen Standards oder gar einheitlicher Regelungen bei der Auslegung und Reichweite des Begriffs Pressefreiheit sind diese Staaten vielmehr Vorreiter und Garant eines tatsächlichen Schutzes. Ähnliches gilt auch für Deutschland, wie diverse öffentliche Auftritte des deutschen Wikileaks-Repräsentanten *Daniel Schmitt* belegen. Pressefreiheit wird durch das Web 2.0 globalisiert. Selbst US-Verteidigungsminister *Robert Gates* musste anerkennen, dass Veröffentlichungen wie die von Wikileaks faktisch nicht mehr aufgehalten und die Verantwortlichen nicht zur Rechenschaft gezogen werden können (*Der Spiegel* 30/2010, S. 83).

Der Fall Wikileaks stellt sich damit zumindest in Deutschland als alter Bekannter in neuen Kleidern dar. Das *BVerfG* hat der Pressefreiheit und diesbezüglichen staatlichen Übergriffen durch die Urteile in Sachen „Spiegel“ und „Cicero“ klare Konturen gegeben, die auch im Onlinebereich gelten müssen. Whistleblowing ist danach ein legitimes und notwendiges journalistisches Instrument der Informationsbeschaffung, auch wenn der eigentliche Whistleblower, der Geheimnisverräter, je nach Rechtsordnung erhebliche straf- und zivilrechtliche Konsequenzen befürchten muss. Sollte es in anderen Ländern dennoch zu Verfahren gegen die Verantwortlichen von Wikileaks kommen, obliegt der jeweiligen Rechtsprechung eine besondere Verantwortung. Sie sollte dann mit Augenmaß handeln und sich staatlicher Einflussnahme und entsprechend gesteuerter Berichterstattung nach Möglichkeit entziehen. Denn allzu oft lassen sich politische Bemühungen beobachten, das Rad wieder zurück drehen und in der Gesellschaft verankerte Rechtsprechung einfach übergehen zu wollen. Jüngstes Beispiel war die „Vorratsdatenspeicherung“. Fast wortgleich hatten die Karlsruher Richter bereits vor über zehn Jahren entschieden (*BVerfGE* 100, 313 = NJW 2000, 55), unter welchen engen Voraussetzungen staatliche Stellen Telekommunikationsverkehrsdaten anlasslos und auf Vorrat speichern lassen dürfen. Ein Fall gefährlicher politischer Amnesie, dem das *BVerfG* jedoch kürzlich einen Riegel vorgeschoben hat (NJW 2010, 833).

Es bleibt noch die Frage offen, ob es überhaupt so etwas wie ein legitimes und schützenswertes Geheimnis des Staates geben kann und darf. *Julian Assange*, der Gründer von Wikileaks, meint die Antwort darauf zu kennen. In einem Staat dürften Geheimnisse existieren. Jedoch bestehe die gleiche Berechtigung, diese Geheimnisse zu brechen, weil das Recht auf Geheimhaltung nur allzu leicht missbraucht werden könne (Der Spiegel 30/2010, S. 84). Diese Erkenntnis ist weder neu noch bahnbrechend für eine Demokratie. Bisweilen wird sie aber immer wieder vergessen.

*Tobias Kläner, Doktorand der Universität Oldenburg,
www.telemedicus.info*